

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn sie

a) im Bundesgebiet bei einem ihrer Elternteile leben, der

⇒ ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**

⇒ von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**

b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

⇒ Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**

⇒ wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhalten.

Ausländische Kinder/Jugendliche haben Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn sie oder der Elternteil - bei dem sie leben - im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder –erlaubnis sind.

Einschränkungen für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres:

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG, wenn

a) keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen werden **oder**

b) durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann

oder

c) der Elternteil, bei dem das Kind/Jugendliche lebt, neben dem Bezug von SGB II-Leistungen über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 € verfügt.

Für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Zusatzfragebogen für die 3. Altersstufe auszufüllen.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

⇒ beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**

⇒ in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und antragstellendem Elternteil auch ein Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des antragstellenden Elternteil lebt **oder**

⇒ das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**

⇒ von z. B. zwei Kindern je eines bei einem Elternteil wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt **oder**

⇒ der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**

⇒ der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie berechnet sich die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Die daraus resultierenden aktuell gültigen Unterhaltsvorschussbeträge finden Sie auf der Internetseite der Stadt Gummersbach unter www.gummersbach.de unter dem Suchbegriff „Unterhaltsvorschuss“.

Davon abgezogen werden:

a) regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,

b) Waisenbezüge

c) bei Jugendlichen, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, auch Einkünfte aus Vermögen und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit

IV. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem für seinen Wohnort zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen. Die Unterhaltsleistung kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

V. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

→ Geburtsurkunde des Kindes

→ Personalausweis oder Reisepass des antragstellenden Elternteil,

- ggf. gültiger Aufenthaltstitel bzw. EU-Freizügigkeitsbescheinigung
- sämtliche Unterhaltstitel soweit vorhanden oder Mahnschreiben falls Unterhaltstitel nicht vorhanden
- bei nicht verheirateten Eltern: Vaterschaftsanerkennung (Urkunde) oder Vaterschaftsfeststellung (Urteil bzw. Beschluss)
- bei geschiedenen Eltern: Scheidungsurteil bzw. -beschluss,
- Nachweise über abzuziehende Einnahmen nach Abschnitt III
- ab Vollendung 12. Lebensjahr zusätzlich ausgefüllter Fragebogen für die 3. Altersstufe (erhältlich beim Jugendamt) und ggf. letzter/aktueller Bescheid des Jobcenters

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- wenn Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft begründen, unabhängig davon ob der künftige Ehepartner der leibliche Elternteil Ihres Kindes ist,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn Sie umziehen,
- wenn Ihr Kind die allgemeinbildende Schule verlässt oder nicht mehr besucht und wenn Ihr Kind Einkünfte aus Vermögen und/oder zumutbarer Arbeit erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht zieht gegebenenfalls eine Rückforderung bisher geleisteter Unterhaltsvorschussleistungen nach sich und kann mit Bußgeld oder Strafanzeige geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind **oder**
- wenn später die Anzeigepflicht verletzt worden ist **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (siehe Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angerechnet.

IX. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Das Land, vertreten durch die auszahlende Kommune, fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsleistungen auf.

X. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Ansprüche hat?

Die Unterhaltsvorschussleistungen liegen in der Regel in Höhe des hälftigen Kindergeldes unterhalb des vom Gesetzgeber als Mindestunterhalt definierten Betrages. Bei der Frage, ob und in welcher Höhe weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden können, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.

XI. Datenverarbeitung

Zur Bearbeitung des Antrages werden personenbezogenen Daten verarbeitet. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung „Unterhaltsvorschuss“ erläutert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sie finden es unter www.gummersbach.de unter dem Suchbegriff „Unterhaltsvorschuss“ oder können es bei der Stadt Gummersbach, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach anfordern.

Ihre Ansprechpartner für Unterhaltsvorschussleistungen im Rathaus der Stadt Gummersbach:

Frau Mäuer, Herr Schmidt, Zimmer Nr. 226 a, Tel.: 02261/871226, Frau Leppin, Frau Turck, Zimmer 227, Tel: 02261/871227